

Gemeinde Bubesheim



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Bubesheim

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung Wasserversorgung Bubesheim

- Planung und Bau von zwei neuen Wasserbehältern für das künftig erforderliche Volumen von 500 m³ als oberirdisch aufgestellte und eingehauste Behälter aus Edelstahl, auf Flur-Nr. 240, Gemarkung Bubesheim.
Außenabmessungen Gebäude: 22,1 x 11,0 m. Firsthöhe 9,7 m (Betriebsgebäude mit 2 Wasserbehälter in Tankbauweise mit jeweils 7,3 m Durchmesser und 6,1 m Höhe, mit insgesamt 500 m³ Wasservolumen, Druckerhöhung und Wasseraufbereitung) mit der notwendigen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik einschl. aller benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen und erforderlichen Notfalleinrichtungen, sowie der erforderlichen Außenanlagen.
- Planung und Bau einer neuen Verbindungsleitung DN 200 mm vom Anschlusspunkt an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Günzburg (Einmündungsbereich Reindlstraße – Weißenhorner Straße) bis zum nördlichen Ortsrand von Bubesheim im Bereich der ehemaligen Wertstoffsammelstelle (Flur-Nr. 240, Gemarkung Bubesheim), Leitungslänge ca. 1,55 km mit Trasse im Radweg entlang der Staatsstraße 2020, einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen
- Planung und Bau der Verbindungsleitung DN 100 mm von Behälter Fl.Nr. 240 – Brunnenleitung Fl.Nr. 1097/2, Trasse am westlichen Ortsrand entlang, bzw. entlang des Bubesheimer Bachs, sowie in den Straßen Leipheimer Str., Grottenau und Am Weiherberg, Leitungslänge ca. 1,2 km, einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen.
- Austausch von Hauptleitungsabschnitten mit zu geringen Durchmessern:
 - Am Weiherberg DN65 -> DN150, Leitungslänge: ca. 55m
 - Wasserburger Straße DN100 -> DN150, Leitungslänge: ca. 85m

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. -auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,52 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 8,58 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Gesetzlichen Höhe erhoben.

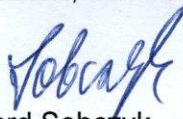
§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2021 außer Kraft.

Bubesheim, den 02.12.2025


Gerhard Sobczyk
Erster Bürgermeister